



Sicherheitsunion: Zugang zu Finanzinformationen für die Strafverfolgung

Rat verabschiedet neue Vorschriften

Am 14.06.2019 hat der Rat eine Richtlinie zur Festlegung von Vorschriften zur Erleichterung der Nutzung von Finanz- und sonstigen Informationen für die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung bestimmter Straftaten (COM(2018) 213 final) verabschiedet. Die Europäische Kommission hatte den Vorschlag am 17.04.2018 vorgelegt. Europäisches Parlament und Rat hatten am 12.02.2019 eine vorläufige Einigung erzielt (vgl. Wochenbericht Nr. 06-2019 vom 18.02.2019).

Der Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Terrorismusbekämpfung, das bereits im Oktober 2017 von der Kommission vorgestellt wurde. Kriminelle Gruppierungen, wie auch Terroristen, legen ihre Gelder bewusst über die europäischen Grenzen hinweg an. Vor diesem Hintergrund sieht der Vorschlag der Kommission eine bessere Kooperation zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden, den zentralen Meldestellen für Geldwäsche-Verdachtsanzeigen (Financial Intelligence Units (FIU)) und Europol vor.

Ziel der überarbeiteten Richtlinie ist die strafrechtliche Verfolgung von Finanzkriminalität zu verbessern, Geldwäsche zu bekämpfen und Steuerhinterziehung zu verhindern. Daher soll es den zuständigen Behörden erleichtert werden, auf Finanz- und Bankkontoinformationen zuzugreifen und diese zu verwerten. Dabei ist jeder Mitgliedstaat für die Benennung der zuständigen Behörden verantwortlich. Bis vier Monate nach Umsetzung der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Kommission über ihre Entscheidung unterrichten.

Zukünftig sollen Strafverfolgungsbehörden und Vermögensabschöpfungsstellen einzelfallbezogen einen direkten Zugriff auf das national zentralisierte Bankkontoregister erhalten. Auch Europol sollen diese Informationen im Bedarfsfall bereitgestellt werden.

Die Verordnung muss noch förmlich unterzeichnet werden und tritt am zwanzigsten Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft. Bis 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften umgesetzt haben.

Weiterführende Informationen:

Beschluss des Rates:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/PE-64-2019-INIT/de/pdf>